



Stadt Freudenberg



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Freudenberg vom 06.10.2016

geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 12.05.2022

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Freudenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freudenberg. Sie dient der Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- 1.2 Die Stadtbücherei darf von jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgegeben. Sie können aus betrieblichen Gründen geändert werden.

3. Anmeldung, Leseausweis

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Begleichung anfallender Entgelte und zur Haftung im Schadensfall.
- 3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) zu.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Freudenberg bleibt. Der Verlust des Leseausweises und jede Änderung der persönlichen Daten sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

4. Ausleihe, Leihfrist

- 4.1 Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art sowie Geräte (z.B. Tonie-Boxen, Ting-Stifte, Konsolenspiele) gegen Entgelt ausgeliehen werden. Digitale Endgeräte (z.B. PC, Tablet-PC, eBook-Reader) können vor Ort gegen Entgelt genutzt werden.
- 4.2 Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften (nicht die jeweils aktuelle Ausgabe), CDs, Tonies (max. drei Stück pro Haushalt), Hörbücher, Puzzles sowie alle anderen Medien beträgt vier Wochen. Die Stadtbücherei kann in Einzelfällen eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nur möglich, wenn für das Medium keine Vorbestellung vorliegt.

- 4.3 Die Leihfrist für Tonie-Boxen, Ting-Stifte und Konsolenspiele (ein Konsolenspiel pro Haushalt) beträgt maximal vier Wochen, eine Verlängerung ist nicht möglich. Für die Ausleihe wird eine Jahreslesekarte benötigt.
- 4.4 Die Stadtbücherei Freudenberg gehört dem Verbund Onleihe24 an. Onleihe24 ermöglicht das Ausleihen digitaler Medien rund um die Uhr über das Internet. Die Nutzung der Onleihe24 richtet sich nach den Bedingungen des Onleihe24-Verbundes und ist nur bei Erwerb einer Jahreslesekarte möglich.

5. Behandlung der Medien und Geräte, Haftung

- 5.1 Entlehene Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Veränderung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Verlust eines ausgeliehenen Mediums oder Gerätes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- 5.2 Der Benutzer darf CDs, Tonies, Konsolenspiele und vergleichbare Medien der Stadtbücherei nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Er haftet für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben.
- 5.3 Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von digitalen Medien an privaten Geräten entstehen.

6. Rückgabe, Überschreitung der Leihfrist

Überschreitet der Benutzer die Leihfrist, wird pro Medium ein Versäumnisentgelt nach Ziffer 11 erhoben. Drei Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entlehnen Medien durch Boten eingezogen. Bleibt der Botengang ohne Erfolg, werden die Medien auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat, ebenso wenn die Medien durch Boten eingezogen werden.

7. Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts einschließlich der Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand.

8. Internetzugang

- 8.1 In der Stadtbücherei kann über einen WLAN-Zugang der Initiative Freifunk das Internet genutzt werden.
- 8.2 Für die Nutzung des Internets stehen in der Stadtbücherei verschiedene Endgeräte (z.B. PC, Tablet-PC, eBook-Reader) gegen Entgelt zur Verfügung. Voraussetzung für die Benutzung eines Endgerätes ist der Besitz eines Leseausweises der Stadtbücherei Freudenberg, der vor jeder Nutzung an der Ausgabetheke abzugeben ist.
- 8.3 Minderjährige benötigen für die Benutzung des Internets mit einem Endgerät der Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, die in der Stadtbücherei hinterlegt wird. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen das Internet mit einem Endgerät der Stadtbücherei grundsätzlich nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters nutzen.
- 8.4 Inhalte im Internet, die in Deutschland unter Strafe gestellt sind und/oder gegen die guten Sitten verstoßen, dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Dazu gehören insbesondere menschenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, rechts- oder linksradikale und pornografische Inhalte. Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter sind zu beachten.
- 8.5 Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware der Endgeräte sind verboten.

8.6 Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzugangs und der von ihr bereitgestellten Endgeräte für irgendeinen Zweck.

8.7 Die Stadtbücherei haftet gegenüber dem Benutzer nicht für Schäden, die ihm durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund eines möglicherweise unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Der Benutzer ist für die über den Internetzugang übermittelten Daten, in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienstleistungen und getätigte Rechtsgeschäfte selbst verantwortlich.

8.8 Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Kontrolle und Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Internetzugangs über WLAN mit privaten Endgeräten der Benutzer in den Räumen der Stadtbücherei.

9. Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

Jeder Besucher der Stadtbücherei hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumen der Stadtbücherei ist nicht gestattet. Auf abgelegte Garderobe und Taschen hat der Benutzer selbst zu achten.

Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

10. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Leseausweis gesperrt.

Das gleiche gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Räume, der Einrichtung oder der technischen Anlagen.

11. Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben:

1. Jahreslesekarte (Gültigkeit: 12 Monate ab Erwerb)

Familienkarte	15,00 €
Erwachsene	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €

2. Einzelausleihen durch Benutzer ohne Jahreslesekarte je Ausleihe/Verlängerung

Erwachsene	0,50 € pro Medium
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,20 € pro Medium

3. Versäumnisentgelte

bis zu einer Woche	Entgelt gemäß Ziffer 2
bis zu zwei Wochen	1,00 €
bis zu drei Wochen	2,00 €
Botengang	10,00 €

4. Entgelt für die Gerätenutzung vor Ort je Endgerät

1,00 €

5. sonstige Entgelte

Onleihe24 (ab 12 Jahre)	über Jahreslesekarte abgedeckt
Ersatz-Leseausweis	2,50 €

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Freudenberg am 06.10.2016 beschlossen; sie tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.02.2011 außer Kraft.

Stadt Freudenberg

Reschke
Bürgermeisterin

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Änderungsverlauf

Die Ziffern 4.1 bis 4.4, 5.2, 8.2 und 11.4 wurden durch Ratsbeschluss vom 12.05.2022 geändert